

die Ansprüche des Volks auf die Gerichtsöffentlichkeit, als die Hüterin der Gerechtigkeitspflege, abzufinden, kann sich die Deputation aus mehr als einem Grunde nicht verstehen.

Darüber, daß außer dem Eide, in welchem die Gerichtsbeamten stehen, noch äußerer Schutz, noch andere Bürgschaften vorhanden sein müssen, dafür, daß die Gerichte bei Handhabung der Rechtspflege streng den Kreis ihrer Rechte und Pflichten einhalten, besteht keine Meinungsverschiedenheit. Jedermann erkennt vielmehr, daß der Strafgewalt im Staate, der Depositarin der heiligsten Rechte der Bürger, eine Einrichtung gegeben werden muß, welche eine Bürgschaft der Ueberwachung für das Thun und Lassen jener furchtbaren Gewalt enthält. Aus diesem Grundsatze ist die frühere Gerichtsöffentlichkeit und nach deren Untergange das oben beleuchtete Institut der Gerichtsbeisitzer hervorgegangen. Jetzt, wo man am Vorabende einer wesentlichen Reform der Rechtspflege steht, kann die Wahl unmöglich schwer sein, ob man die Bürgschaft für ein pflichttreues Handeln der Strafgewalt in der Urkunde selbst, oder bloß in einer höchst lückenhaften Abschrift derselben suchen, oder, ohne im Bilde zu sprechen, ob man die Gerichtsöffentlichkeit in unverkümmertem Bestande, oder das dürftige Surrogat derselben, die Einrichtung der Gerichtsbeisitzer einführen will.

Beide Institute, Gerichtsöffentlichkeit und Beisitzertum, haben einen Zweck, als Mittel dieses Zwecks aber sind und wirken sie außerordentlich verschieden. Die Gerichtsöffentlichkeit macht Jedermann zum Zeugen des Gerichts, das Beisitzertum, selbst in seiner möglichen Verbesserung, nur eine gewisse, bestimmte Anzahl Personen. Jene erneuert fast täglich diese Zeugenschaft, dieses macht sie, wenigstens für einen langen Zeitraum, stabil. Jene steht nicht unter den Richtern, dieses wird mehr oder minder gegen die Richter eine untergeordnete oder abhängige Stellung einnehmen. Jene steht außerhalb des Gerichts, dieses ist im Wesen nur ein Theil desselben. Jene ist, bezüglich ihrer Bestandtheile, den Richtern unbekannt und unzugänglich, dieses ist in seinen Bestandtheilen den Richtern bekannt und zugänglich. Jene ist in der beständigen Erneuerung ihres Waltens ein fortwährender Ruf des *discite justitiam* (übet Gerechtigkeit!), dieses die durch die Gewohnheit des Zusammenseins vertraute Zeugenschaft der Geschäfte. Jene ist der wunderbare Spiegel mit seinen tausendfachen, weithin strahlenden Reflexen, dieses das dürftige Glas, das selten das Bild über den engen Raum des Geschäftszimmers hinauswirft. Doch es bedarf nicht der Weiteraufzählung der Gegensätze da, wo es am Tage liegt, daß der Zweck der Sicherheit vor Uebergriffen und Mißbrauch durch das Mittel, welches die Handlungen der Gerechtigkeit unter die Augen des ganzen Publicums stellt, mehr erreicht und befördert wird, als durch eine Einrichtung, welche jenen Schutz nur einigen Wenigen aus dem Volke überläßt. Es bedarf in der That nicht weiterer Darlegung, daß die Gerichtsöffentlichkeit eine ungleich eindringlichere Mahnung an das Gericht und alle darin beschäftigte Personen, Recht und Pflicht zu üben, zu erlassen, geeignet ist, als dies je die Anwesenheit einer beschränkten und kleinern Anzahl Personen zu thun vermag. Es bedarf hiernach nicht eines weitern Nachweises, daß Jedermann seine Schuldigkeit zweifellos da thue, wo er von Allen beobachtet werden kann und von Vielen beachtet wird, als da, wo er in seinem Gegenüber bloß einige mehr oder minder bekannte Personen erblickt. Es giebt daher keinen hinreichenden Grund, bei der bevorstehenden Reform unsers Strafverfahrens eine den Rechtsschutz minder befördernde Form zu suchen und so das Institut des Beisitzertums vorzuziehen, wenn man die größere Sicherheit, den stärker wirkenden

Impuls zur allseitigen Uebung der Gerechtigkeit und der Pflicht, die Gerichtsöffentlichkeit, haben kann.

Man sagt freilich, sie, die Gerichtsöffentlichkeit, wirke ungünstig auf die Moralität des Volks, indem sie die dem jetzigen Zeitgeschmacke angeblich angehörige Sucht, sich am Scandal, sich am Gräßlichen zu weiden, befördere. Dieser Einwurf aber ist nimmermehr begründet und haltbar. Denn erstens setzt er voraus, daß nur Gräßliches, Uergerniß Erregendes in den Strafgerichten vorkomme, während doch in allen den Fällen, wo die Unschuld aus dem Gewirre der Verdächtigung, aus dem Schrecken der Anklage siegreich hervorgeht, oder, wo die Schuld, ungeachtet ihrer Schlaueit und Kunstgriffe, von der gebührenden Strafe ereilt und getroffen wird, die Verhandlungen ein wohlthätiges, das angeborne Sittlichkeits- und Gerechtigkeitsgefühl der Menschen befriedigendes und erhebendes Schauspiel gewähren. Deswegen, weil manchmal die Lüge und das Verbrechen über die menschliche Gerechtigkeit obsiegt und die Abscheulichkeit der That und des Thäters ungestraft ausgeht, ein der Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen förderliches Mittel für bedenklich zu erklären und unangewendet zu lassen, heißt die wohlthätige Regel wegen möglicher Ausnahme fallen lassen, heißt den Gebrauch wegen möglichen Mißbrauchs verbieten. Ist die Gerechtigkeit das Heiligste im Staate, wie sie es ist, so steht das für ihre Handhabung wirksamste Mittel, die Gerichtsöffentlichkeit, so hoch, daß es durch Rücksichten auf einen vorübergehenden Zeitgeschmack nicht berührt werden kann. Dann ist aber auch zweitens der behauptete Geschmack unserer Zeit an Scandal und Gräßlichkeit nicht einmal wirklich vorhanden. Es mag sein, daß ein gewisses halbgebildetes Publicum, genährt durch das Lesen schlechter Romane, aufgewachsen in verkehrter Erziehung, für sein an Aufregung und Spannung gewöhntes Nervenleben immer neue Nahrung zu finden, sich angelegen sein läßt: der bessere Theil des Publicums, und dies ist, zu Ehren Sachsens sei es gesagt, der größte Theil des Volkes, steht ferne jener krankhaften Reizbarkeit, er ist in seinem Kerne gesund. So wenig es nun zu rechtfertigen sein würde, die Speise, welche Wenigen nur nachtheilig werden kann, für das Befinden der Meisten aber wohlthätig wirkt, zu untersagen, eben so wenig ist es zu rechtfertigen, wenn man die Gerichtsöffentlichkeit, welche den ersten Staatszweck, die Gerechtigkeit, befördern hilft, deswegen unangewendet lassen will, weil dadurch Einige ihre kranken Nerven noch leidender zu machen, Gelegenheit erhalten. Der Staat ist keine Krankenanstalt für Nervenschwache; wollte er es sein, so würde ihm längst obgelegen haben, die Bemühungen seiner Censur, so lange diese einmal noch besteht, auf gewisse nur auf Scandal berechnete, Unnatur und Verzerrtheit enthaltende Schriften zu richten, so würde es längst seine Pflicht gewesen sein, das grausenerregendste Schauspiel menschlicher Justiz, das vermeintliche Bedürfnis öffentlicher Hinrichtungen, aus den Nothwendigkeiten seines Culturstandes zu streichen.

Dazu kommt noch — und dies ist ein weiterer Grund gegen die Haltbarkeit des fraglichen Einwands — daß es nicht einmal psychologisch richtig ist, wenn behauptet wird, daß die Öffentlichkeit der Rechtspflege den angeblichen Hang der Menschen, sich am Gräßlichen zu weiden, unterstütze. Das, was vor Aller Augen, in dem hellen Lichte des Tages geschieht, tritt eben deswegen als eine abgeschlossene, allenthalben erkennbare Thatsache auf, während das im Dunkeln liegende Factum in seiner Unerkennbarkeit und Ungewißheit weit mehr geeignet ist, kranke Phantasien zu nähren.

Doch einmal angenommen, alles dies wiege nicht in der